



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : pogona.ch GmbH
mit Unterstützung von
- SARA, Sachkunde Reptilien Amphibien Schweiz (Kontakt Andreas Ochsenbein, Präsident)
- Zürcher Tierschutz (Kontakt Nadja Brodmann, Mitglied der Geschäftsleitung)
- Tierpartei Schweiz (TPS) (Kontakt Monika Heierli, Vizepräsidentin)
- Vogelspinnenstammtisch.ch (Kontakt Bastian Rast, Vorsitzender)
- Terra Inspira (Kontakt Markus Grimm, Vorstand)
- Stefan Steingruber Vizepräsident Terrarienfreunde Ostschweiz
- Dr. med. vet. Robert Hitz
- Dr. Oliver Fischer, Zoologe

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : pogona.ch

Adresse, Ort : Sonnenbergstr. 47, 8603 Schwerzenbach

Kontaktperson : Sabine Nasitta (dipl. Umweltnaturwissenschaftlerin ETH), Alex Wyss

Telefon : 044 826 28 11

E-Mail : info@pogona.ch

Datum : 06.02.2017

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1	Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich
	Allgemeine Bemerkungen
	pogona.ch setzt sich seit 1999 für die artgerechte Haltung von Reptilien, Amphibien und Wirbellosen ein. Diese Stellungnahme setzt den Schwerpunkt auf Tier- und Artenschutz mit Fokus auf Reptilien und Amphibien.

2 Tierschutzverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 23 Abs. 1 Bst. f und g	Wir begrüßen diese Änderung.	
Art. 35 Abs. 4 Bst. b	Die Verwendung von Elektrobügeln sollte grundsätzlich verboten werden, da diese das natürliche Verhalten der Tiere stark beeinträchtigen. Wenn Kühe sich nicht frei bewegen können, sollten sie nicht zusätzlichem Stress durch die Elektrobügel ausgesetzt werden.	Der Einsatz von Elektrobügeln ist verboten.
Art. 76 Abs. 6	Wir begrüßen diese Änderung.	
Art. 76a	Jeder der Tiere anbietet hat schriftlich seine Identität preiszugeben und seine Erreichbarkeit sicherzustellen. Dies ist nicht auf Hunde zu beschränken.	Wer Tiere öffentlich anbietet, muss schriftlich Vorname, Nachname und Adresse angeben sowie seine Erreichbarkeit sicherstellen.
Art. 90 Abs. 3 Bst. a	Da auch diese Tiere gewerblich gehalten werden, ist eine Ausnahme hier nicht nachvollziehbar.	Streichen
Art. 102 Abs. 1, 2 Bst. c und 4	Die Fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung (FBA) nach Art. 197 TSchV ist für die gewerbmässige Haltung und die Zucht von Reptilien und Amphibien sinnvoller als die Ausbildung zum Tierpfleger. In der FBA wird wesentlich spezifischeres Wissen und Praxiserfahrung über die Haltung der gewählten Tierart(en) vermittelt.	Art. 102 Abs. 2 Bst. c bei gewerbmässigen Zuchten oder Haltungen von Reptilien und Amphibien, in denen nur eine Tiergruppe mit ähnlichen Haltungsansprüchen vorhanden ist
Art. 103a	Es fehlt ein Ausstellungsverbot für Zuchtformen, welche gemäss der Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Züchten Merkmale und Symptome aufweisen, die im Zusammenhang mit dem Zuchtziel zu mittleren oder starken Belastungen führen können sowie in der Schweiz verbotene Zuchtformen gemäss Art. 10. Durch das Ausstellungsverbot soll die Nachfrage nach Qualzuchten verringert werden und Züchtern die Präsentations-Plattform genommen	i. keine Zuchtformen, welche gemäss der Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Züchten Merkmale und Symptome aufweisen, die im Zusammenhang mit dem Zuchtziel zu mittleren oder starken Belastungen führen können sowie in der Schweiz verbotene Zuchtformen gemäss Art. 10 ausgestellt oder zum Verkauf angeboten

	werden.	werden.
Art. 111 Abs. 2	In Gehegen können sehr viele unterschiedliche Tierarten gehalten werden. Sind hier alle möglichen Tierarten aufzuführen oder genügt eine Liste mit Beispielen?	Art. 111 Abs. 2 präzisieren
Art. 178	Wir begrüssen, dass Wirbeltiere und Panzerkrebse nur unter Betäubung getötet werden dürfen. Für diverse zulässige Tötungsmethoden (im speziellen Abkühlchen, siehe auch nächsten Absatz) sind uns keine Studien oder andere Nachweise bekannt, dass die betroffenen Wirbeltiere oder Panzerkrebse unverzüglich und ohne Schmerzen oder Leiden in einen Zustand der Empfindungs- und Wahrnehmlosigkeit versetzt werden.	Art. 178a Ausnahmen von der Betäubungspflicht 1 Die Tötung von Wirbeltieren oder Panzerkrebsen ist ohne Betäubung zulässig: c. wenn die angewendete Tötungsmethode das Tier nachweislich unverzüglich und ohne Schmerzen oder Leiden in einen Zustand der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit versetzt.
Art. 178a Abs.2	Das qualvolle Töten von Tieren stellt gemäss Art. 26 Abs. 1 lit. b TSchG eine Tierquälerei dar. Die Ausnahme, Frösche vor der Schlachtung nicht betäuben zu müssen, steht dazu in krassem Widerspruch und ist nicht nachvollziehbar. Wenn das Abkühlen der Frösche eine Form der Betäubung darstellen soll, so ist dies auch dementsprechend zu formulieren. Es gibt Berichte, dass Frösche bei tiefen Temperaturen ihr Schmerzempfinden weitgehend verlieren. Bei welchen Temperaturen dies bei der jeweiligen Art der Fall ist und ob die Schmerzausschaltung vollständig oder nur teilweise stattfindet muss zwingend verifiziert werden. So sind Arten aus gemässigten Zonen wie z.B. Grasfrösche auch bei Temperaturen knapp über dem Gefrierpunkt noch aktiv. Zudem ist nicht definiert, auf welche Art der Kopf abgetrennt und „vernichtet“ werden soll. Wir gehen davon aus, dass die Frösche in grösserer Zahl geschlachtet werden. Wenn der Kopf z.B. mit einer Schere oder einem Messer abgetrennt wird, ist fraglich wie schnell dies geschieht, wenn der Schlachter davor schon 100 oder 1000 Frösche geköpft hat. Mit einem Beil wäre das Dekapieren wahrscheinlich nicht präzise genug, da	Die Tötung von Fröschen ist zudem nur dann ohne anderweitige Betäubung zulässig, wenn die Frösche bei der Schlachtung in gekühltem Zustand geköpft werden und der Kopf sofort vernichtet wird und dadurch nachweislich und überprüfbar sichergestellt ist, dass ihr Schmerzempfinden vollständig ausgeschaltet ist.

	<p>Frösche keinen langen Hals haben, auf den einfach gezielt werden kann.</p> <p>Dies erachten wir als problematisch, da nach Art. 11 Abs. 4 Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK) Frösche ausserhalb von bewilligten Schlachthanlagen geschlachtet werden dürfen. Denn ergeben die Schlachtungen in einer Anlage weniger als 30 000 kg Fleisch pro Jahr, muss diese Anlage nicht über eine Betriebsbewilligung verfügen. Aufgrund des geringen Gewichts von Fröschen (ca. 70g Froschschenkel pro Tier), dürfte dies die Regel sein.</p> <p>Wir verlangen daher, dass das BLV detaillierte Abklärungen zur Betäubung und Schlachtung von Fröschen zu Speisezwecken in Auftrag gibt und veröffentlicht, entsprechend der "Analysis on humane killing methods for reptiles in the skin trade".</p>	
Art. 183	<p>Wir begrüßen die Aufhebung von Art. 183, somit ist das Homogenisieren von lebenden Küken nicht mehr zulässig, sondern gemäss Art. 178a Absatz 3 nur noch das Homogenisieren von „Küken Föten in Brutrückständen“.</p> <p>Hier wird Art. 26 Abs. 1 lit. b TSchG Rechnung getragen. Wir bedauern, dass damit eine Abweichung zum Art. 112 lit. c bestehen bleibt, nach welchem Vögel bereits im letzten Drittel der Entwicklung vor dem Schlüpfen als schmerzempfindlich eingestuft werden und damit einer Tierversuchsbewilligung bedürfen.</p> <p>Um so unverständlicher ist, dass das Töten von Fröschen ohne vorherige Betäubung weiterhin zulässig ist.</p>	
Art. 205 Abs.2	<p>Dass eine Zertifizierung nach Absatz 1 Buchstabe c von einer akkreditierten Zertifizierungsstelle für Managementsysteme erfolgen muss, ist für Anbieter von Sachkundes Schulungen für einzelne Wildtiergruppen (z.B. bewilligungspflichtige Reptilienarten) nicht zielführend. Durch den hohen Aufwand und die hohen Kosten einer solchen Zertifizierung ist zu erwarten, dass diverse Schulungen nicht mehr durchgeführt werden. Dies kann nicht im Sinne der Gesetzgebung sein.</p>	<p>Ausnahme für Ausbildung nach Artikel 192 Absatz 1 Buchstabe c: Sachkundenachweis.</p>

Anhang 2		
Tabelle 5 Reptilien		
Vorbemerkung A	<p>Die Angaben zur KL dienen der Flächenberechnung und geben keine Kantenlängen vor.</p> <p>Bei kletternden Tieren ist bei der Höhe zu berücksichtigen, dass die Tiere diese auch nutzen können und nicht z.B. durch Lampen versperrt ist.</p>	<p>Die Gehegegrösse ergibt sich aus der Addition der für jedes einzelne Tier bestimmten Flächen und wird in der Tabelle in der Masseinheit «Körperlänge» (KL) angegeben. Bei den geforderten Flächenangaben ist die nutzbare Fläche massgebend. Die Fläche kann durch unterschiedliche Kantenlängen erreicht werden.</p> <p>Die Höhe muss nicht über die ganze Fläche aber über einen grossen Teil von kletternden Tieren genutzt werden können.</p>
Vorbemerkung B	Wir begrüssen den Verweis auf die aktuelle Terraristikliteratur.	
Agamen 20 Bartagamen (<i>Pogona</i>)	Die Höhe ist mit 3xKL zu niedrig. Bartagamen weisen oft eine Körperlänge von ca. 20cm auf. Dies ergibt eine Terrarienhöhe von nur 60cm. Um den Tieren bessere Bewegungs- und Klettermöglichkeiten zu bieten, ist eine Höhe von mindestens 80cm erforderlich.	Höhe 4
43a kleine bodenbewohnende Pythons und Boas	Wir begrüssen, dass <i>Python regius</i> neu im Anhang 2 TSchV aufgeführt ist. Die Höhe ist mit 0.5KL sinnvoll, da diese Art zwar gerne, aber nicht sehr gut klettern kann und bei höheren Terrarien eine Verletzungsgefahr durch Stürze besteht.	
Tabelle 6 Amphibien Vorbemerkung D	<p>Es ist unzumutbar kleine Reptilien zu verfüttern, da diese gemäss Art. 4 Abs. 3 TSchV zuerst artgerecht getötet werden müssen und nicht als Frostfutter im Handel angeboten werden. Die TSchV gibt keine artgerechten Tötungsmethoden für Reptilien vor. Da die Ernährung von Amphibien auch anderweitig sichergestellt werden kann, ist die Verhältnismässigkeit hier nicht gewährleistet.</p> <p>Für lebende Reptilien ist es zudem sehr qualvoll als Ganzes verschluckt zu werden.</p>	“kleine Reptilien” streichen

<p>Tabelle 8 Mindestanforderungen für das Halten von Fischen zu Zierzwecken in Gesellschaftsaquarien und Teichen</p> <p>Anmerkungen zu Tabelle 8 (Aquarien und Teiche)</p>	<p>Kampffische werden in der Regel einzeln gehalten. Bei einer Körperlänge von 5cm müsste das Aquarium nur 7.5l Wasser enthalten. Das ist selbst für diese Art sehr wenig. Daher wäre ein Mindestvolumen von 12l für adulte Fische dieser Grösse, welche einzeln gehalten werden müssen sinnvoll.</p> <p>Dies soll vor allem verhindern, dass Kampffische als „Dekoration“ in Blumenvasen gehalten werden dürfen, wie ein Trend aus den USA und Asien zeigt.</p>	<p>b) Gesellschaftsaquarien sollten ein Mindestvolumen von 50 Litern aufweisen. Aquarien adulter Fische, welche einzeln gehalten werden müssen, sollten ein Mindestvolumen von 12 Litern aufweisen.</p>
--	--	--

3 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

4 Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

5 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen

Bei der Tötung von Tieren sollten immer das Tierwohl und der Konsumentenschutz im Zentrum stehen. Die Interessen der Fleischbranche sollten hier nicht ausschlaggebend sein und dem BLV bei der Festlegung von tiergerechten Betäubungs- und Schlachtmethoden nicht im Weg stehen.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Anhang 6 (Art. 15) Art. 1.5	<p>Art. 1.5 nicht aufheben, sondern beibehalten.</p> <p>Es gibt keine tierschonendere Tötungsart für Rinder als den Kugelschuss auf der Weide, daher ist diese Tötungsart unbedingt weiterhin zuzulassen. Da die Auflagen bezüglich Hygiene sehr hoch sind, ist die Fleischqualität einwandfrei.</p> <p>Der bisher einzige Hof, welcher Weideschlachtungen durchführen darf, stellt keine Konkurrenz zur Fleischverarbeitung aus Schlachthöfen dar, da die Preise sehr hoch sind und dieses Weideschlacht-Fleisch vor allem von Konsumenten gekauft wird, die ansonsten vollständig auf Fleisch verzichten.</p>	<p>Wird Schlachtvieh auf der Weide durch einen gezielten Kugelschuss in den Kopf betäubt, so muss ein Zielfernrohr verwendet werden. Die Abschussdistanz ist zwischen 10 und 20 m zu wählen; der Schuss muss aufgesetzt erfolgen. Das Geschoss muss mit einer Geschwindigkeit von mindestens 400 m/Sek. auftreffen und 100 % seiner Energie im Tierkörper abgeben.</p>
Neu Anhang 7 Betäuben und Schlachten von Fröschen	<p>Es gibt Berichte, dass Frösche bei tiefen Temperaturen ihr Schmerzempfinden weitgehend verlieren. Bei welchen Temperaturen dies bei der jeweiligen Art der Fall ist und ob die Schmerzausschaltung vollständig oder nur teilweise stattfindet muss zwingend definiert werden. So sind Arten aus gemässigten Zonen wie z.B. Grasfrösche auch bei Temperaturen knapp über dem Gefrierpunkt noch aktiv.</p> <p>Zudem ist nicht definiert, auf welche Art der Kopf abgetrennt und „vernichtet“ werden soll.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass die Frösche in grösserer Zahl geschlachtet werden. Wenn der Kopf z.B. mit einer Schere oder einem Messer abgetrennt wird, ist fraglich wie schnell dies geschieht, wenn der Schlachter davor schon 100 oder 1000 Frösche geköpft hat. Mit einem Beil wäre das Dekapieren wahrscheinlich nicht präzise genug, da Frösche keinen langen Hals haben, auf den einfach gezielt werden kann.</p>	<p>Anhang 7</p> <p>Bei Fröschen aus tropischen und subtropischen Regionen ist das Kühlen auf 0 - 2 °C eine zulässige Betäubungsmethode. Frösche aus gemässigten Regionen müssen mit einer anderen geeigneten Methode betäubt werden. Die betäubten Frösche müssen geköpft und der Kopf sofort vernichtet (homogenisiert) werden.</p> <p>Alle Betriebe die Frösche schlachten unterliegen der Kontrolle durch die zuständigen Aufsichtsbehörden und müssen regelmässig kontrolliert werden, auch wenn sie nur geringe Mengen an Fleisch gewinnen. Ausserdem müssen sie einen Tierschutzbeauftragten/eine Tierschutzbeauftragte ausweisen. [Wortlaut Übernommen aus der</p>

	<p>Dies erachten wir als problematisch, da nach Art. 11 Abs. 4 Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK) Frösche ausserhalb von bewilligten Schlachthanlagen geschlachtet werden dürfen. Denn ergeben die Schlachtungen in einer Anlage weniger als 30 000 kg Fleisch pro Jahr, muss diese Anlage nicht über eine Betriebsbewilligung verfügen. Aufgrund des geringen Gewichts von Fröschen (ca. 70g Froschschenkel pro Tier), dürfte dies die Regel sein.</p> <p>Wir verlangen daher, dass das BLV detaillierte Abklärungen zur Betäubung und Schlachtung von Fröschen zu Speisezwecken in Auftrag gibt und veröffentlicht, entsprechend der "Analysis on humane killing methods for reptiles in the skin trade".</p>	<p>Stellungnahme der DGHT-LG CH von Dr. sc. nat. Beat Akeret]</p>